



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0093-19-6**  
= RSS-E 10/20

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Schäden am Haus *(anonymisiert)* aus der Bauherrenhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu decken, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für das Bauvorhaben *(anonymisiert)*, bei der Antragsgegnerin eine Bauherrenhaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Nach Angaben des Antragstellers wurde im Zuge der Arbeiten die Fassade des Nachbarhauses *(anonymisiert)* beschädigt, weil die Abbruchfirma an einem Kabel gezogen habe, das mit dem Haus in Verbindung stehe und dem Abbruchunternehmen nicht bekannt war. Pläne, in denen die Leitungen vermerkt seien, gebe es nicht.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Schäden (laut Kostenvoranschlag der *(anonymisiert)* vom 13.11.2019) iHv € 9.360,- mit der Begründung ab, den Antragsteller treffe keine Haftung. Es werde allerdings grundsätzlich Deckung gewährt.

Dagegen richtet sich der gegenständliche Schlichtungsantrag vom 26.11.2019.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Fachverband oder die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Da der Vertrag nicht im Sinne des Pkt. 3.1.1. lit a durch einen Versicherungsmakler vermittelt worden ist, ist die Schlichtungskommission grundsätzlich unzuständig. Auf die Befassung des Fachverbandes bzw. der zuständigen Fachgruppe mit der Frage, ob die Behandlung des Schlichtungsfalles als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung gewünscht wird, konnte im Hinblick auf die Unzuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.2 der Satzung entfallen.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da die Antragstellerin sohin - weil nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand der Haftpflichtversicherung die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, ist.

Soweit der Antragsteller die Leistung an den Geschädigten verlangt, steht ihm ein solcher Anspruch nicht zu, da es im Rahmen des einheitlichen Deckungsanspruches grundsätzlich dem Versicherer obliegt, zu beurteilen, ob ein an ihn herangetragener Anspruch gerechtfertigt ist (und daher bezahlt werden muss) oder nicht (und daher abzuwehren ist).

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 21. Jänner 2020**